

Anlage 10.2 zum Muster-Anteilskaufvertrag

HINWEIS:

**DIESER MUSTER-GARANTIEKATALOG FÜR OPERATIVE GARANTIEN ERSETZT NICHT
EINE AUF DEN EINZELFALL BEZOGENE DETAILLIERTE RECHTLICHE BERATUNG DER
PARTEIEN**

MUSTER-GARANTIEKATALOG FÜR OPERATIVE GARANTIEN

Hinweise / Haftungsausschluss

Der vorliegende Muster-Garantiekatalog für operative Garantien versteht sich als integraler Bestandteil und Anlage 10.2 des Muster-Anteilskaufvertrags, der in seiner jeweiligen Fassung auf der Internetseite des Bundesverbands Mergers & Acquisitions gem. e.V. zum Download verfügbar ist („**Muster-Anteilskaufvertrag**“). Er enthält deshalb keine sog. Bestands- oder Titelgarantien, da diese bereits in Ziffer 10.1 des Muster-Anteilskaufvertrags geregelt sind. Definierte Begriffe, die nicht in dieser Anlage 10.2 definiert sind, haben die Bedeutung, die ihnen im Muster-Anteilskaufvertrag zugewiesen ist. Der vorliegende Muster-Garantiekatalog versteht sich als beispielhafte Orientierung für einen endverhandelten operativen Garantiekatalog und ist daher weder einseitig verkäufer- noch käuferfreundlich ausgestaltet. Ferner sind keine industriespezifischen Garantien abgebildet. Käufern ist zu empfehlen, die gewünschten Garantiezusagen spezifisch auf ihren Due Diligence-Prozess abzustimmen. Verkäufern ist zur Vermeidung einer unbegrenzten gesetzlichen Arglisthaftung zu empfehlen, einen strukturierten Prozess zur Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Garantiezusagen (insbesondere auch im Hinblick auf die in Ziffer 15 unten geregelte Zusage hinsichtlich der im Datenraum zur Verfügung gestellten Unterlagen) im Zielunternehmen durchzuführen und nachweisbar zu dokumentieren.

Weder der Bundesverband Mergers & Acquisitions gem. e.V. noch die beteiligten Kanzleien, die an diesem Muster mitgewirkt haben, übernehmen eine Haftung oder Gewähr für das vorliegende Muster und seine Verwendung, insbesondere nicht für die Richtigkeit, Geeignetheit, Vollständigkeit oder Durchsetzbarkeit der in diesem Muster zur Verfügung gestellten Garantiezusagen.

MUSTER-GARANTIEKATALOG FÜR OPERATIVE GARANTIEEN

1. Jahresabschlüsse und Finanzen

- 1.1 Die Verkäufer haben dem Käufer die [●nicht●] testierten Jahresabschlüsse (Einzelabschlüsse) der Gesellschaft [●sowie der Tochtergesellschaft●] jeweils zum [Datum] und zum [Datum] zur Verfügung gestellt (zusammenfassend nachstehend die „**Jahresabschlüsse**“). Kopien der Jahresabschlüsse sind diesem Vertrag als **Anhang 1.1** zu Beweiszwecken beigelegt.
- 1.2 Die Jahresabschlüsse wurden in Übereinstimmung mit den jeweils anwendbaren Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bilanzkontinuität und Ansatz- sowie Bewertungsstetigkeit aufgestellt. Ansatz- und Bewertungswahlrechte wurden entsprechend ausgeübt. Die Jahresabschlüsse vermitteln nach den der Geschäftsführung bei Aufstellung bekannten Tatsachen in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft entsprechend § 264 Abs. 2 Satz 1 Handelsgesetzbuch (HGB) zum jeweiligen Abschlussstichtag. Es wird klarstellend festgehalten, dass es sich bei den vorstehenden Erklärungen nicht um eine harte bzw. objektive Bilanzgarantie im Sinne der Rechtsprechung des OLG Frankfurt am Main (Urteil vom 7. Mai 2015, Az. 26 U 35/12) handelt.
- 1.3 Die als **Anhang 1.3** beigelegten betriebswirtschaftlichen Auswertungen (BWA) der Gesellschaft geben die hierin genannten Positionen nach Bestem Wissen der Verkäufer zum jeweiligen [Monatsende] zutreffend wieder, wobei zu berücksichtigen ist, dass insoweit keine typischen Jahresabschlussarbeiten erfolgt sind (d.h. insbesondere keine Wertberichtigungen, Abschreibungen, Überleitungsrechnungen und Abgrenzungen vorgenommen wurden) und diese betriebswirtschaftlichen Auswertungen nicht die Qualität einer im Jahresabschluss enthaltenen Gewinn- und Verlustrechnung haben.
- 1.4 Sämtliche gesetzlich zu führenden und aufzubewahrenden Buchhaltungsunterlagen sind verfügbar, befinden sich auf dem laufenden Stand und wurden stets den gesetzlichen Vorschriften entsprechend sowie nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung geführt und aufbewahrt.

1.5 **Anhang 1.5** enthält eine vollständige und richtige Aufstellung der bestehenden Kredit- und Darlehensverträge der Gesellschaft, sowohl als Kreditnehmer als auch als Kreditgeber, sowie der von Seiten der Gesellschaft dafür bestellten Pfand- und Sicherheitenrechte.

1.6 Die Gesellschaft hat keine Bürgschaften, Garantieverpflichtungen oder Patronatserklärungen für Verbindlichkeiten Dritter übernommen. Es bestehen keine von der Gesellschaft gewährten Sicherheiten, gleich welcher Art, zugunsten Dritter (einschließlich der Verkäufer) oder Haftungsverhältnisse von Dritten (einschließlich der Verkäufer), welche ihrerseits für Verbindlichkeiten der Gesellschaft keine Bürgschaften, Garantien oder sonstige Avale oder Sicherheiten übernommen haben.

2. Anlage- und Umlaufvermögen

2.1 Das Anlage- und Umlaufvermögen (nachstehend als „**Anlage- und Umlaufvermögen**“ bezeichnet), das den Jahresabschlüssen zugrunde liegt, steht im Eigentum der Gesellschaft mit Ausnahme von Vermögensgegenständen,

(a) die einem im gewöhnlichen Geschäftsgang vereinbarten Eigentumsvorbehalt unterliegen oder gemäß **Anhang 1.5** als Sicherheit bestellt wurden,

(b) über die im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes verfügt wurde oder

(c) die in **Anhang 2.1** aufgeführt sind.

2.2 Das Anlage- und Umlaufvermögen ist frei von Rechten und Belastungen Dritter, soweit das Anlage- und Umlaufvermögen nicht im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes mit Drittrechten belastet wurde.

2.3 Das Anlage- und Umlaufvermögen ist gebrauchsfähig bzw. in gebrauchsfähigem Zustand und unterliegt nur der gewöhnlichen Abnutzung. Gebäude, Anlagen und Maschinen wurden in den letzten fünf (5) Jahren ordnungsgemäß und regelmäßig gewartet und ihre Nutzung entsprechend den jeweils anwendbaren Bestimmungen nicht beanstandet. Im Übrigen befinden sich Gebäude, Anlagen und Maschinen in einem ordnungsgemäßen Zustand und es gibt keinen wesentlichen Investitionsstau.

3. Geschäftsausstattung

Soweit sich nicht sonst etwas anderes aus diesem Vertrag ergibt, steht der Gesellschaft entweder das Eigentum, der Besitz, die Lizenz oder ein anderes Nutzungsrecht an allen wesentlichen Wirtschaftsgütern zu, die im Geschäftsbetrieb der Gesellschaft genutzt werden und für die Fortführung des Geschäftsbetriebs in der gegenwärtigen Weise erforderlich sind.

4. Grundbesitz

- 4.1 Die Gesellschaft ist nicht Eigentümerin von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.
- 4.2 **Anhang 4.2** enthält eine zutreffende und vollständige Aufstellung sämtlicher von der Gesellschaft als Vermieterin oder Mieterin abgeschlossener Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträge (inklusive aller Nachträge) über unbewegliche Sachen („**Gebäude**“) unter nach Bestem Wissen der Verkäufer erfolgter Angabe der jeweils vereinbarten Mietfläche, dem geschuldeten Mietzins, der vereinbarten Festlaufzeit des jeweiligen Mietverhältnisses und etwaigen Verlängerungsoptionen, Kautionen sowie etwa am Unterzeichnungsstichtag bereits erklärter, angekündigter oder zu erwartender Kündigungen („**Mietverträge**“). Die Gesellschaft hat ihre Verpflichtungen aus den Mietverträgen ordnungsgemäß erfüllt. Soweit nicht in **Anhang 4.2** explizit aufgeführt, wurde keiner der Mietverträge gekündigt oder in sonstiger Weise beendet. Es liegen nach Bestem Wissen der Verkäufer keine Umstände vor, die einem Vertragspartner der Gesellschaft ein Recht zur außerordentlichen Kündigung eines Mietvertrages geben würden oder sonst zur Unwirksamkeit der Mietverträge führen oder geführt haben.
- 4.3 Die Gesellschaft ist nach Bestem Wissen der Verkäufer zur unbeschränkten Nutzung der Gebäude in der gegenwärtigen Weise berechtigt, vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen sowie der Bedingungen der Mietverträge.
- 4.4 Nach jeweils Bestem Wissen der Verkäufer weisen die von der Gesellschaft genutzten Gebäude und Anlagen keine wesentlichen Mängel auf, befinden sich in gutem Betriebs- und Erhaltungszustand und sind, soweit die Gesellschaft hierzu gemäß jeweiligem Mietvertrag verpflichtet ist, ordnungsgemäß und regelmäßig gewartet worden. Die gemieteten Gebäude wurden nicht umgebaut oder mit festen Einbauten versehen, die zu einer wesentlichen Rückbauverpflichtung bei Mietende führen.

5. Gewerbliche Schutzrechte, IT, Datenschutz

- 5.1 „**Gewerbliche Schutzrechte**“ im Sinne dieses Vertrages sind alle geistigen Eigentumsrechte und ähnlichen Rechte, unabhängig davon, ob sie in ein öffentliches Register eingetragen sind oder eingetragen werden können. Dazu zählen Patente, Marken, Firmen und Handelsnamen, Arbeitsergebnisse, Urheberrechte einschließlich Nutzungs- und Verwertungsrechte an Computersoftware, Rechte an Internet-Domains, Geschmacks- und Gebrauchsmuster, geschäftliche Bezeichnungen oder geografische Angaben, einschließlich aller Anmeldungen für eines der vorgenannten Rechte.

- 5.2 Die Gesellschaft ist Eigentümerin oder hält gültige Lizenzen oder sonstige Nutzungsberechtigungen an den Gewerblichen Schutzrechten, die in **Anhang 5.2** (getrennt nach im Eigentum der Gesellschaft stehenden Gewerblichen Schutzrechten und solchen, die lizenziert sind) aufgelistet sind. Neben den in **Anhang 5.2** aufgelisteten benötigt die Gesellschaft keine weitergehenden Gewerblichen Schutzrechte zur uneingeschränkten Fortführung des Geschäftsbetriebes in dem gegenwärtigen und geplanten Umfang. Die der Gesellschaft gehörenden Gewerblichen Schutzrechte sind nicht mit Rechten Dritter belastet. Die Gesellschaft hat die in ihrem Eigentum stehenden Marken in allen Waren- und Dienstleistungsklassen rechtserhaltend benutzt. Die Gesellschaft hat alle fälligen Gebühren für ihre Gewerblichen Schutzrechte (wie Registrierungs- und Lizenzgebühren) rechtzeitig bezahlt, alle erforderlichen Anträge gestellt und alle sonstigen erforderlichen Maßnahmen getroffen.
- 5.3 Bezüglich der Ausübung der Gewerblichen Schutzrechte, die der Gesellschaft gehören oder von ihr genutzt werden, sind keine Gerichtsverfahren, Widersprüche, Widerrufe, Annullierungen oder Einschränkungen rechtshängig, angedroht oder erhoben und waren dies auch nicht in den letzten fünf (5) Jahren. Die Gesellschaft verletzt nach Bestem Wissen der Verkäufer keine Gewerblichen Schutzrechte Dritter, weder durch ihren Geschäftsbetrieb noch durch den Gebrauch der Gewerblichen Schutzrechte, und hat dies nach Bestem Wissen der Verkäufer auch in den letzten fünf Jahren nicht getan. Nach Bestem Wissen der Verkäufer verletzt kein Dritter die Gewerblichen Schutzrechte der Gesellschaft und hat dies auch in den letzten fünf Jahren nicht getan.
- 5.4 Die Gesellschaft verfügt weder über Patente noch hat sie Patentlizenzvereinbarungen als Lizenzgeber oder Lizenznehmer abgeschlossen. Nach Bestem Wissen der Verkäufer besaß in der Vergangenheit und besitzt die Gesellschaft bzw. hält diese gültige Leasing- und/oder Lizenzverträge für die gesamte Computerhardware, Software und Netzwerke, die von der Gesellschaft genutzt werden und für deren laufenden Geschäftsbetrieb erforderlich sind.
- 5.5 Die Hardware, Software und sonstige Informationstechnologie, die für den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft erforderlich ist („**Informationstechnologie**“), um den Geschäftsbetrieb in der gleichen Art und Weise und im gleichen Umfang wie bisher fortzuführen, ist
- (a) vollständig – mit Ausnahme von Standard-Bürosoftware – in **Anhang 5.5** aufgeführt und
 - (b) zum Unterzeichnungsstichtag und zum Vollzugsdatum entweder Eigentum der Gesellschaft, an diese lizenziert oder anderweitig rechtmäßig von ihr genutzt.

- 5.6 Nach Bestem Wissen der Verkäufer ist es in den letzten vierundzwanzig (24) Monaten vor dem Unterzeichnungsstichtag weder zu Ausfällen der Informationstechnologie noch zu Datenverlusten gekommen, die jeweils wesentlich nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hatten oder haben, noch hat die Informationstechnologie nach Bestem Wissen der Verkäufer wesentliche Mängel in den letzten vierundzwanzig (24) Monaten aufgezeigt, die eine solche nachteilige Auswirkung möglich erscheinen lassen und die nicht beseitigt wurden. Die Gesellschaft hat hinreichende branchenübliche Maßnahmen ergriffen, um unautorisierte Zugriffe auf die Informationstechnologie und/oder auf Daten der Gesellschaft oder Beeinträchtigungen der Informationstechnologie oder von Daten einer Gesellschaft durch Computerviren oder ähnliche Programme zu verhindern.
- 5.7 Die Gesellschaft verfügt uneingeschränkt über alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an der von der Gesellschaft selbst oder für die Gesellschaft von Dritten entwickelten, eigenen Software („**Eigene Software**“). Die Gesellschaft verfügt im Hinblick auf die Eigene Software insbesondere über sämtliche ausschließlichen, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten, unterlizenzierbaren und übertragbaren Nutzungsrechte sowohl im Binär- als auch im Quellcode im Hinblick auf sämtliche bekannte oder unbekanntete Nutzungsarten, hier insbesondere über die Rechte zur dauerhaften und vorübergehenden Vervielfältigung, Verbreitung, drahtgebundenen oder drahtlosen Wiedergabe, öffentlichen Zugänglichmachung, Sendung und Weitersendung, einschließlich der Rechte zur Bearbeitung, Übersetzung und anderweitigen proprietären Weiterentwicklung sowie zur vollumfänglichen wirtschaftlichen Verwertung. Die Gesellschaft ist unbeschränkt befugt, über diese Rechte zu verfügen. An Eigener Software bestehen insofern insbesondere keine Rechte Dritter, welche die Gesellschaft in ihrem Geschäftsbetrieb einschränken würden.
- 5.8 Soweit nicht in **Anhang 5.8** ausdrücklich aufgeführt, enthält nach Bestem Wissen der Verkäufer die Eigene Software keine Open Source Software und keine Open Source Komponenten im Sinne der Open Source Initiative, insbesondere keine solche, die zu einem so genannten „*Copyleft-Effekt*“ führen oder führen könnten. Nach Bestem Wissen der Verkäufer wurden von der Gesellschaft sämtliche in der Eigene Software enthaltenen Drittkomponenten ordnungsgemäß lizenziert, alle Lizenzgebühren vollständig bezahlt und sämtliche Lizenzbedingungen eingehalten.¹
- 5.9 Soweit Eigene Software Open Source Software und/oder Open Source Komponenten enthält oder verwendet hält die Gesellschaft im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs alle Pflichten ein, die sich aus den hierauf jeweils anwendbaren Lizenzbedingungen ergeben. Aus der

¹ Je nachdem, wie relevant die Eigene Software für den Geschäftsbetrieb ist, wäre diese Garantie auch objektiv abzugeben, d.h. nicht auf Bestes Wissen der Verkäufer beschränkt.

Verwendung der Open Source Software ergeben sich keine nachteiligen Folgen oder Verpflichtungen für die Gesellschaft, insbesondere ergeben sich aus der Verwendung der in Anhang 5.8 gelisteten Open Source Software keine Verpflichtungen, die zu einem so genannten „Copyleft-Effekt“ führen oder führen könnten. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Eigene Software, abgeleitete oder zusammen mit der Open Source Software vertriebene Softwareprogramme (i) in Quellcode-Form zugänglich zu machen oder (ii) lizenzgebührenfrei zu lizenzieren oder (iii) Dritten hieran Rechte einzuräumen. Klarstellend halten die Parteien fest, dass sich aus dieser Ziffer 5.9 keine Einschränkungen oder einschränkende Interpretation der Garantieaussage gemäß Ziffer 5.8 ergeben oder ergeben sollen.

- 5.10 Die Gesellschaft verstößt nach Bestem Wissen der Verkäufer weder gegen anwendbares Datenschutzrecht, noch gegen anderweitige Datenschutzbestimmungen und hat in der den letzten fünf (5) Jahren auch nicht gegen zum jeweiligen Zeitpunkt anwendbares Datenschutzrecht oder anderweitige datenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen. Darüber hinaus beachtet die Gesellschaft in ihrem Geschäftsbetrieb auch vollständig alle anwendbaren Vorschriften zur IT-Sicherheit sowie die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Gesellschaft hat insbesondere keine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Datenbereitstellung an Dritte anonymisiert oder pseudonymisiert und keine personenbezogenen Daten für Analysezwecke verwendet. Innerhalb der letzten fünf (5) Jahre wurde der Gesellschaft nicht schriftlich mitgeteilt, dass der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft nicht in Übereinstimmung mit vorstehenden Bestimmungen geführt wird, insbesondere gab es keine schriftlichen Abmahnungen von Verbrauchern oder Verbraucherschutzverbänden.²

6. Erlaubnisse, Zertifikate, Einhaltung von Gesetzen, keine Subventionen

- 6.1 Die Gesellschaft besitzt alle behördlichen Genehmigungen und Bewilligungen („**Erlaubnisse**“), die von wesentlicher Bedeutung für den Geschäftsbetrieb und erforderlich sind, um die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft in vergleichbarer Art und Weise wie bisher fortzuführen. Nach Bestem Wissen der Verkäufer wurde der Gesellschaft nicht schriftlich mitgeteilt, dass der Geschäftsbetrieb nicht im Einklang mit etwaigen Auflagen der Erlaubnisse geführt wird oder ein Entzug, Widerruf, oder eine Einschränkung der Erlaubnisse droht, und es liegen nach Bestem Wissen der Verkäufer auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass eine solche Mitteilung erfolgen wird.

² Je nach Geschäftsmodell spielt das Thema Datenschutz eine größere oder weniger große Bedeutung. Die Garantie ist entsprechend anzupassen.

- 6.2 Innerhalb der letzten fünf (5) Jahre wurde der Gesellschaft nicht schriftlich mitgeteilt, dass der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft nicht in Übereinstimmung mit allen anwendbaren wesentlichen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften geführt wird. Nach Bestem Wissen der Verkäufer wird der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft auch derzeit in Übereinstimmung mit allen anwendbaren wesentlichen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften sowie Auflagen der Erlaubnisse geführt. Seitens der Behörden wurden in dem genannten Zeitraum insbesondere auch keine Stilllegungen von Betrieben oder Betriebsteilen angeordnet oder schriftlich angedroht oder zusätzliche Auflagen oder Bedingungen im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb oder zur Erhaltung der Erlaubnisse schriftlich verlangt oder angeregt. Diese Ziffer 6.2 bezieht sich nicht auf datenschutzrechtliche Vorschriften, für die Ziffer 5.10 Sonderregelungen enthält.
- 6.3 Die Gesellschaft ist ferner im Besitz aller von einschlägigen Zertifizierungsstellen vergebenen oder im Geschäftsbetrieb notwendigen oder beworbenen Zertifikate wie in **Anhang 6.3** aufgeführt („Zertifikate“). Die Zertifikate sind allesamt gültig und haben eine Gültigkeitsdauer wie in **Anhang 6.3** ausgewiesen und wurden weder widerrufen noch sonst zurückgenommen und es droht nach Bestem Wissen der Verkäufer auch weder ein Widerruf noch eine Rücknahme.
- 6.4 Die Gesellschaft unterliegt, soweit nicht in **Anhang 6.4** offengelegt, keinem Wettbewerbsverbot, welches das Recht der Gesellschaft ausschließt oder beschränkt, sich in bestimmten Sparten oder Branchen ihres Unternehmens, sachlich oder geographisch, zu betätigen, und die Gesellschaft und ihre Organe und Mitarbeiter haben auch sonst keinerlei den Wettbewerb beschränkende Abreden mit Dritten getroffen oder praktiziert.
- 6.5 Weder die Gesellschaft, noch ihre Organmitglieder, Mitarbeiter oder Vertreter haben nach Bestem Wissen der Verkäufer in Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft der letzten fünf (5) Jahre einen rechtswidrigen Vorteil gewährt, versprochen oder in Aussicht gestellt erhalten.
- 6.6 Mit Ausnahme der in **Anhang 6.6** aufgeführten, hat die Gesellschaft keinerlei Subventionen, Beihilfen, Zuwendungen, Zuschüsse oder sonstige Fördermittel erhalten. Soweit dies nicht aus **Anhang 6.6** ersichtlich ist, wurde nach Bestem Wissen der Verkäufer gegenüber der Gesellschaft keine Rückforderung eines in **Anhang 6.6** genannten Zuschusses angedroht und nach Bestem Wissen der Verkäufer liegen keine Umstände vor, die eine Rückforderung erhaltener Mittel rechtfertigen.

7. Mitarbeiter

- 7.1 **Anhang 7.1** enthält eine korrekte und vollständige Liste der Geschäftsführer und Handlungsbevollmächtigten und Prokuristen der Gesellschaft.
- 7.2 **Anhang 7.2** enthält eine Liste aller Mitarbeiter (Stand: [Datum vor Signing]) und freien Mitarbeiter der Gesellschaft (einschließlich der Geschäftsführung) unter Nennung – soweit anwendbar – von Funktion, Eintrittstermin, Kündigungsfristen, festem und/oder variablem Gehalt, etwaiger Bonusansprüche, Beteiligungsrechte, Pensionsberechtigungen, Gratifikationen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld), Urlaubsansprüche (einschl. Resturlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren), Dauer und Höhe etwaiger Zulagen, Zusatz-, Entschädigungs- Ergänzungs- oder Begleitvereinbarungen sowie Art und Umfang etwaiger Verzichtes oder sonstiger Nebenvereinbarungen.
- 7.3 Bis auf die in **Anhang 7.3** aufgeführten Personen hat kein Geschäftsführer, Mitarbeiter oder Berater seinen Dienst-, Anstellungs- oder Beratervertrag schriftlich gekündigt oder beabsichtigt nach Bestem Wissen der Verkäufer, dies zu tun. Es liegen keine Umstände vor, die einem Geschäftsführer oder Mitarbeiter ein Sonderrecht zur Kündigung oder Änderung seines Dienst-, oder Anstellungsvertrages aufgrund der Durchführung dieser Transaktion geben würde.
- 7.4 Kein Geschäftsführer oder Mitarbeiter hat Anspruch auf Auszahlung von Boni oder anderen variablen Bezügen oder besitzt Rechte auf eine Beteiligung, Pension oder Entschädigung gegen die Gesellschaft, soweit nicht in Anlage 10.1(d), Anhang 7.1 oder Anhang 7.2 aufgeführt.
- 7.5 Sofern Mitarbeiter innerhalb der letzten drei (3) Jahre vor dem Unterzeichnungsstichtag in einzelnen oder mehreren Zeiträumen bis zum Unterzeichnungsstichtag in Kurzarbeit waren, wurde die Kurzarbeit ordnungsgemäß eingeführt, für den jeweiligen Zeitraum wurden die Leistungsanträge nach Bestem Wissen der Verkäufer ordnungsgemäß und rechtzeitig gestellt und die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld (insbesondere die ordnungsgemäße und rechtzeitige Anzeige des Arbeitsausfalls bei der Agentur für Arbeit) lagen vor. Eine Rückforderung bezogener Kurzarbeitergelder wurde weder von der Behörde angekündigt, noch liegen nach Bestem Wissen der Verkäufer Anhaltspunkte dafür vor, dass eine solche Rückforderung erfolgen wird
- 7.6 Soweit nicht in **Anhang 7.6** genannt, bestehen weder Betriebsvereinbarungen noch Tarifverträge, noch ist die Gesellschaft Mitglied eines Arbeitgeberverbands. In der Gesellschaft besteht auch kein Betriebsrat. Soweit nicht in Anhang 7.6 genannt, besteht nach Bestem Wissen der Verkäufer keine betriebliche Übung in der Gesellschaft. Die Gesellschaft

hält nach Bestem Wissen der Verkäufer alle sich für sie daraus ergebenden Verpflichtungen ein.

7.7 Bei Abschluss dieses Vertrages ist die Gesellschaft weder von Streiks, Arbeitsniederlegungen oder Aussperrungen betroffen noch bestehen Streitigkeiten mit Gewerkschaften, Betriebsräten oder anderen Arbeitnehmervertretungen (einschließlich Einigungsstellenverfahren).

7.8 Sämtliche Arbeitnehmer der Gesellschaft wurden und werden seit dessen Inkrafttreten in Einklang mit dem Mindestlohngesetz beschäftigt.

7.9 Die Gesellschaft hat weder offen noch verdeckt Personen in Form einer Arbeitnehmerüberlassung an Dritte überlassen noch wurden von Dritten Personen in Form einer Arbeitnehmerüberlassung von der Gesellschaft übernommen. Die Gesellschaft beschäftigt keine Scheinselbständigen und hat dies auch in den letzten fünf (5) Jahren nicht getan.

8. Versicherungen

8.1 **Anhang 8.1** enthält eine Liste aller wesentlichen Versicherungsverträge in Bezug auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft. Die Versicherungsverträge sind nach Bestem Wissen der Verkäufer wirksam und begründen jeweils durchsetzbare Rechte. Die Gesellschaft befindet sich mit keinen Prämienzahlungen in Rückstand, hat auch sonst alle Verpflichtungen und Obliegenheiten unter den Versicherungsverträgen erfüllt und es bestehen nach Bestem Wissen der Verkäufer auch sonst keine Umstände, die das Bestehen des Versicherungsschutzes gefährden.

8.2 **Anhang 8.2** enthält eine Aufstellung der in den letzten fünf (5) Jahren eingetretenen Versicherungsfälle. Sämtliche dieser Versicherungsfälle sind nach Bestem Wissen der Verkäufer erledigt, etwaige Schäden behoben und seitens des aktuellen oder früheren Versicherers vollständig ausgeglichen worden, soweit nicht in **Anhang 8.2** Abweichendes offengelegt ist.

9. Rechtsstreitigkeiten

9.1 Soweit nicht in **Anhang 9.1** genannt, sind keine gerichtlichen Streitigkeiten, Schiedsverfahren, behördliche Untersuchungen oder Verfahren vor einer Verwaltungsbehörde rechtshängig oder schriftlich oder in Textform gegenüber der Gesellschaft angedroht mit einem Streitwert im Einzelfall von mehr als EUR 5.000,00 (in Worten: fünftausend Euro) oder sonst mit einer entsprechenden wirtschaftlichen Auswirkung. Nach Bestem Wissen der Verkäufer drohen auch sonst keine solchen Rechtsstreitigkeiten,

Schiedsverfahren, behördliche Untersuchungen oder Verfahren vor einer Verwaltungsbehörde.

- 9.2 In den letzten fünf (5) Jahren wurden keine vertraglichen Ansprüche aus Gewährleistung oder Garantien bzw. Schlechtleistung gegen die Gesellschaft geltend gemacht, deren Gegenstandswert EUR 5.000,00 (in Worten: fünftausend Euro) überstieg.

10. Normaler Geschäftsablauf

Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft wurde während der letzten zwölf (12) Monate vor dem Unterzeichnungsstichtag – vorbehaltlich der in **Anhang 10** offengelegten Geschäftsvorfälle –im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und in Übereinstimmung mit der vergangenen Praxis fortgeführt.

11. Rechtsgeschäfte mit den Verkäufern oder Angehörigen

Soweit nicht in **Anhang 11** oder in diesem Vertrag einschließlich seiner Anlagen und Anhänge an anderer Stelle offen gelegt

- (a) haben weder die Verkäufer noch deren Nahestehende Personen mit der Gesellschaft Rechtsgeschäfte abgeschlossen oder Leistungen von diesen erhalten oder Anspruch hierauf und
- (b) gegenüber den Verkäufern oder deren Nahestehenden Personen bestehen nach den zum Unterzeichnungs- und zum Vollzugsdatum geltenden Vereinbarungen auch künftig keinerlei Verpflichtungen oder Ansprüche seitens der Gesellschaft.

12. Verträge mit Kunden

- 12.1 **Anhang 12.1** enthält eine vollständige und richtige Aufstellung der, gemessen an den Umsätzen für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr, jeweils zehn (10) größten Kunden bzw. Auftraggebern („**Wesentliche Kunden**“) der Gesellschaft.

- 12.2 Keine der Geschäftsbeziehungen insgesamt und bestehenden Verträge, deren Hauptleistungspflichten noch nicht vollständig erfüllt sind, im Einzelnen mit Wesentlichen Kunden sind gekündigt oder sonst beendet worden. Es bestehen nach Bestem Wissen der Verkäufer keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass einer der Wesentlichen Kunden die Geschäftsbeziehung insgesamt oder gegebenenfalls einzelne bestehende Verträge kündigen, sonst beenden oder in ihrem Umfang wesentlich einschränken will.

- 12.3 Nach Bestem Wissen der Verkäufer sind die Verträge mit den Wesentlichen Kunden rechtswirksam und die Gesellschaft befindet sich unter bestehenden Vertragsverhältnissen

mit den Wesentlichen Kunden mit keiner wesentlichen Pflicht in Verzug oder verletzt sonstige wesentliche Vertragspflichten.

12.4 Keiner der Wesentlichen Kunden ist mit einer fälligen Zahlung von mehr als EUR [●] mehr als drei (3) Monate im Verzug. Es wird klargestellt, dass hiervon nur Einzelforderungen von mehr als EUR [●] und nicht kumulierte Zahlungsbeträge aus einem oder unterschiedlichen Rechtsgründen gemeint sind.

13. Sonstige wichtige Vereinbarungen

13.1 **Anhang 13.1** enthält eine vollständige und korrekte Liste aller „**Sonstigen Wichtigen Vereinbarungen**“, bei denen die Gesellschaft Vertragspartei ist (jeweils ausgenommen Kundenverträge, Anstellungsverträge und Mietverträge), deren Hauptleistungspflichten noch nicht vollständig erfüllt sind und welche zum Inhalt haben:

- (a) Lieferverträge mit Lieferanten und Dienstleistern, die für den Geschäftsbetrieb wesentlich sind und die nicht oder nur mit wesentlichem Aufwand ausgetauscht werden können³;
- (b) Handelsvertreterverträge oder Verträge mit vergleichbarer Ausgestaltung oder vergleichbarer Wirkung im Kündigungsfall;
- (c) Sonstige Dauerschuldverhältnisse, einschließlich von Leasingverträgen, Transport- und Logistikverträgen, mit einem Jahreswert von mehr als EUR 10.000,00 (in Worten: zehntausend Euro) oder solche Dauerschuldverhältnisse, die durch ordentliche Kündigung nur auf einen Zeitpunkt später als drei (3) Monate nach dem Vollzugsdatum oder gar nicht beendet werden können; oder
- (d) Nicht vollständig erfüllte Schuldverhältnisse, die mit einer Zahlungs- oder anderen Verpflichtung von mehr als EUR 10.000,00 (in Worten: zehntausend Euro) verbunden sind und für welche keine Rückstellungen im letzten Jahresabschluss zum 31. Dezember [●] gebildet wurden; oder
- (e) Beraterverträge mit einem Jahreswert von mehr als EUR 10.000,00 (in Worten: zehntausend Euro) oder solche, die nur auf einen Zeitpunkt später als drei (3) Monate nach dem Vollzugsdatum oder gar nicht beendet werden können; oder

³ Je nach Geschäftsmodell könnte auch eine eigene Garantie zu den Lieferantenverhältnissen aufgenommen werden (wie hinsichtlich der Kundenverhältnisse).

(f) **[Bei Bedarf weitere Vertragskategorien ergänzen.]**.

13.2 Die in Anhang 13.1 aufgeführten Verträge sind nach Bestem Wissen der Verkäufer rechtsverbindlich abgeschlossen, weder gekündigt noch sonst beendet und keiner der jeweiligen Vertragspartner befindet sich nach Bestem Wissen der Verkäufer mit Erbringung einer wesentlichen Pflicht in Verzug oder verletzt sonst wesentliche Vertragspflichten.

13.3 Mit Ausnahme der in Anhang 13.3 aufgeführten Verträge bestehen keine Verträge mit sogenannten Change-of-Control Klauseln, bei denen die Gesellschaft im Falle einer Übertragung der Anteile an den Käufer den anderen Vertragspartner informieren muss und diesem gegebenenfalls ein Sonderkündigungsrecht zusteht.

14. Vermittlungs- und Beraterverträge im Zusammenhang mit der Transaktion

Soweit nicht in Anhang 14 offen gelegt, hat sich die Gesellschaft gegenüber keinem Dritten (einschließlich Investmentbanken, Beratern, M&A Consultants, Organmitgliedern und Mitarbeitern) zur Zahlung von Provisionen, Boni, Zulagen, Abfindungen oder sonstigen Honoraren im Zusammenhang mit der Anbahnung, der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung der Transaktion verpflichtet.

15. Vollständigkeit von Due Diligence Materialien

Die im Zuge der Due Diligence im Datenraum zur Verfügung gestellten Informationen sind nach Bestem Wissen der Verkäufer im Wesentlichen vollständig, zutreffend und nicht irreführend. **[Alternativ: Nach Bestem Wissen der Verkäufer haben die Verkäufer im Zuge der Due Diligence keine Informationen treuwidrig zurückgehalten, welche für die Kaufentscheidung eines verständigen, objektiven und professionell beratenen Käufers offensichtlich wesentlich sind und welche der Käufer nicht im Zuge der Due Diligence abgefragt hat.]⁴**

⁴ Die Garantie, dass alle im Rahmen der Due Diligence zur Verfügung gestellten Informationen vollständig, zutreffend und nicht irreführend sind (sog. "Full Disclosure") ist in der Praxis eine der am intensivsten diskutierten Garantien. Beide Sichtweisen sind verständlich. Aus Verkäufersicht ist es deshalb unbedingt zu empfehlen, den Due Diligence Prozess sehr strukturiert zu organisieren (s. dazu bereits in der Vorbemerkung). Und zwar unabhängig von einer solchen Garantie, denn die Haftung für Vorsatz, auch bei Angaben ins Blaue hinein, ist nach deutschem Recht relativ streng.